



KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-5204 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 13.801/82-II/5/88

Betr.: Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen,
betr. Übergriffe der Polizei und Gendarmerie (SCHOISSENGEIER)
(Nr. 2411/J).

2405 IAB

1988 -08- 29

zu 2411 J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen am 30. Juni 1988 an mich gerichtete Anfrage Nr. 2411/J, betreffend Übergriffe der Polizei und Gendarmerie, beantworte ich wie folgt:

Anlässlich der Beantwortung der von Ihnen zum selben Themenkreis bereits gestellten Anfragen habe ich schon im Vorjahr darauf hingewiesen, daß jeder Vorwurf einer von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes ausgehenden Mißhandlung genauestens untersucht wird und daß Instanzen außerhalb der Sicherheitsverwaltung schließlich jede Anschuldigung auf ihre Stichhältnigkeit überprüfen.

Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen - es sind dies die §§ 24 und 86 Abs. 1 der Strafprozeßordnung - lassen den Sicherheitsbehörden in der Frage, ob Anzeige zu erstatten sei, keinen Ermessensspielraum: sie haben, die Anzeige dem Staatsanwalt zu übermitteln. Dies bedeutet, daß jede Anschuldigung - mag sie nun nach Überzeugung der Sicherheitsbehörde haltlos sein oder nicht - der Anklagebehörde vorzulegen ist. Dieser Grundsatz gilt nun nicht nur für Anschuldigungen, die gegen einen Beamten vorgebracht werden, sondern mit gleicher Verbindlichkeit auch dann, wenn etwa von einem Beamten anlässlich seiner Vernehmung aufgrund eines Mißhandlungsvorwurfs geäußert wird, die gegen ihn erhobene Anschuldigung sei eine Verleumdung.

Da allein die Staatsanwaltschaft darüber befindet, ob im Einzelfall ein Strafverfahren eingeleitet wird oder nicht und die Sicherheitsbehörden - wie dargelegt - zur Erstattung

der Anzeige verpflichtet sind, ist diese Vorgangsweise nicht die Reaktion des "Apparates" darauf, daß sich jemand gegen die Polizeigewalt zur Wehr setzt, sondern die Befolgung eines gesetzlichen Gebotes.

Ich habe Ihnen schon im Vorjahr mitgeteilt, daß in den Fällen, in denen sich die Berechtigung der gegen einen Beamten erhobenen Anschuldigung erweist, die vom Gesetz vorgesehenen dienstrechtlichen Konsequenzen gezogen werden. Nunmehr möchte ich aber doch die Gelegenheit wahrnehmen, Sie daran zu erinnern, daß auch für Beamte - wie für jedermann - der in der Verfassung (Art. 6 Abs. 2 EMRK) verankerte Grundsatz der Unschuldsvermutung Gültigkeit hat, sodaß bis zum Beweis des Gegenteiles von ihrer Schuldlosigkeit auszugehen ist.

Im einzelnen führe ich zur vorliegenden Anfrage aus:

Zu A)

Stefan SCHOISSENGEIER wurde in den frühen Morgenstunden des 1.1.1987 von Beamten des GP Langenzersdorf wegen Verdachtes des Vergehens nach § 269 StGB gemäß § 177 StPO in vorläufige Verwahrung genommen, wobei sie zur Durchsetzung der Amtshandlung Körperekraft im Sinne des Waffengebrauchsgesetzes 1969 anwenden mußten. SCHOISSENGEIER, gegen den auf freiem Fuße Anzeige erstattet wurde, behauptete später, von den Beamten verletzt worden zu sein.

Da ich zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit verpflichtet bin, kann ich ohne Zustimmung des Betroffenen keine näheren Informationen erteilen.

Zu B)

Ja.

Zu C)

Die Staatsanwaltschaft hat die gegen die Beamten erstattete Anzeige gemäß § 90 StPO zurückgelegt.

Zu D)

Entfällt im Hinblick auf die Beantwortung der Frage C).

Zu E)

Versetzungen erfolgten nicht.

25. August 1988

Karl Blechner
www.parlament.gv.at